

Haushaltsplan 2018



Gemeinde Hohe Börde

Haushaltssatzung 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat die Gemeinde Hohe Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	28.756.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.638.900	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.035.200	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.481.700	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.652.500	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.377.000	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	724.600	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.464.200	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 724.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

- Gemeinde Hohe Börde 335 v. H.
- Bebertal 220 v. H.
- Hermsdorf 280 v. H.
- Nordgermersleben 250 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

- Gemeinde Hohe Börde 380 v. H.
- Bebertal 320 v. H.
- Hermsdorf 325 v. H.
- Nordgermersleben 350 v. H.

2. Gewerbsteuer auf

- Gemeinde Hohe Börde 365 v. H.
- Bebertal 270 v. H.
- Hermsdorf 315 v. H.
- Nordgermersleben 300 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs.2 S.2 KVG LSA.

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 (3) Nr. 1 KVG LSA gelten nicht veranschlagte Investitionen bis zur Höhe von 200.000 €.

Hohe Börde, den

.....

(Unterschrift Bürgermeisterin)

(Siegel)